

Jan 75  
0 1



**Hausbuch**  
für die  
**Deutsche Demokratische Republik**



## Was jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik über die Meldepflicht bei der Volkspolizei wissen muß!

Um unnötige Schwierigkeiten und überflüssige Laufereien zu vermeiden, ist es für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wichtig, zu wissen, bei welcher Gelegenheit er der Meldepflicht bei der Volkspolizei nachkommen muß.

**Wer muß sich polizeilich melden und wann erfolgt die Eintragung in das Hausbuch?**

1. Wer eine Wohnung bezieht, muß sich innerhalb von drei Tagen polizeilich anmelden. Als Wohnung gilt auch die Schlafstelle oder das Mitbenutzen einer Wohnung.
2. Wer aus einer Wohnung auszieht, um eine neue Wohnung zu beziehen, muß sich innerhalb von drei Tagen polizeilich abmelden.
3. Wer an einem anderen Ort arbeitet und dort eine Wohnung bezieht, muß sich innerhalb von drei Tagen bei der Meldestelle seines bisherigen Wohnsitzes polizeilich abmelden (auch wenn die bisherige Wohnung beibehalten wird).
4. Wer sich länger als drei Tage zu Besuch aufhält, muß sich im Hausbuch eintragen lassen und unter Vorlage seines Personalausweises polizeilich an- und abmelden. (Die Vorlage des Hausbuches ist nicht erforderlich.)

**Wo muß man sich polizeilich melden?**

Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Volkspolizei vorzunehmen, nachdem die Eintragung im Hausbuch erfolgte.

**Wie ist die polizeiliche Meldung vorzunehmen?**

Bei jeder An- und Abmeldung ist von der zu- oder verziehenden Person neben dem Personalausweis stets das Hausbuch vorzulegen.

Bei Umzug innerhalb einer Gemeinde (auch einer Stadt) entfällt die polizeiliche Abmeldung. Es genügt für die umziehende Person die polizeiliche Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle der Volkspolizei. Dabei ist der Personalausweis und das Hausbuch der neuen Wohnung vorzulegen. In diesen Fällen muß das Hausbuch der bisherigen Wohnung durch den Hausbesitzer (-verwalter) selbst bei der für diese Wohnung zuständigen Meldestelle der Volkspolizei vorgelegt werden.

**Was ist bei Namensänderungen zu beachten?**

Bei Namensänderungen (Eheschließungen, Scheidungen, Geburten, Adoptionen u. ä.) ist das Hausbuch mit dem Personalausweis durch die betreffende Person oder durch ein anderes ausweispflichtiges Familienmitglied vorzulegen. Bei einem Sterbefall ist die Vorlage des Hausbuches nicht erforderlich. Der Sterbefall ist durch den Hausbesitzer in der Spalte „Abgemeldet“ zu vermerken.

**Die Aufgaben der Hausbesitzer bzw. Wohnungsinhaber!**

Der Hausbesitzer (-verwalter) ist verpflichtet, alle Personen (auch Kinder), die sich länger als 3 Tage im Hause aufhalten, in das Hausbuch einzutragen und zu prüfen, ob der Meldepflicht bei der Volkspolizei nachgekommen wurde. Bei Untermietern oder anderen in seiner Wohnung befindlichen Personen ist neben dem Hausbesitzer auch der Hauptmieter verpflichtet, den Personalausweis einzusehen. Wird die polizeiliche Meldung unterlassen, der Eintrag in das Hausbuch verweigert oder unterlassen oder die Einsicht in den Personalausweis verweigert, so muß der Hausbesitzer (-verwalter) dies innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei melden und das Hausbuch vorlegen. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, solche Wahrnehmungen dem Hausbesitzer mitzuteilen.

Erfolgt bei besuchweisem Aufenthalt die Anreise nicht unmittelbar vom ständigen Wohnort, so ist in der Spalte „Ständige Wohnanschrift“ des Hausbuches auch der Ort des Zwischenaufenthaltes einzutragen, wenn dieser über 3 Tage dauerte. Von einem besuchweisen Aufenthalt hat der Hausbesitzer der Meldestelle der VP außerdem stets schriftlich oder persönlich Mitteilung zu machen.

**Wer muß das Hausbuch führen?**

Das Hausbuch ist von den Hausbesitzern oder -verwaltern, getrennt für jedes Hausgrundstück, Hinter- oder Nebengebäude, zu führen. Es genügt ein Hausbuch, wenn im Vorder- und Hintergebäude nicht mehr als 15 Familien wohnen.

Die Hausbesitzer oder -verwalter können auch andere im Hause wohnende Personen damit beauftragen, jedoch nur dann, wenn sie nicht selbst in diesem Hause wohnen. Die Verantwortlichkeit liegt in solchen Fällen weiter bei den Hausbesitzern (siehe § 8 der Meldeordnung und § 4 der 3. Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung).

Die mit der Führung des Hausbuches beauftragten Personen können sich bei der Meldung an die Meldestelle der Volkspolizei durch andere nächste ausweispflichtige Familienangehörige vertreten lassen.

**Wem darf in das Hausbuch Einsicht gewährt werden?**

Einsicht in das Hausbuch darf nur Angehörigen der Sicherheitsorgane des Staates sowie den Straßen- und Hausvertrauensleuten gewährt werden, wenn sie sich entsprechend ausweisen können.

**Die Verletzung der Meldepflicht ist eine strafbare Handlung!**

Die zuziehende oder verziehende Person sowie die Hausbesitzer und Wohnungsgeber können mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden, wenn sie die ihnen auferlegte Meldepflicht nicht erfüllen.

Jeder Bürger sollte in seinem Hause mit dazu beitragen, daß jeder Mitbewohner die Meldepflicht kennt und beachtet.

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Auszuges aus der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der nebenstehenden 3. Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung Kenntnis genommen und bestätige dies durch meine in diesem Buch gegebene Unterschrift.

Dresden A.  
(Ort)

(Straße oder Platz)

15  
(Nr.)

Hausbesitzer oder -verwalter

Beauftragter

Eröffnet am

Abgeschlossen am

Dieses Buch enthält 64 Seiten (Seiten 4—43 für ständigen, Seiten 44—63 für besuchsweisen Aufenthalt).



### 3. Durchführungsbestimmung

zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951  
über die Einführung von Hausbüchern.

Zur besseren Erfassung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 verordnet:

#### § 1

1. Unberührt von den Bestimmungen der Meldepflicht der Hausbesitzer und -verwalter bei der Meldestelle der Volkspolizei nach den §§ 8 und 9 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 haben alle Hauseigentümer, -verwalter oder Leiter von Barackenlagern in Gemeinden über 5000 Einwohner ein Hausbuch zu führen, soweit sie nicht unter den Personenkreis nach § 13 der Meldeordnung fallen und ein Fremdenverzeichnis in Buchform nach § 16 der Meldeordnung zu führen haben.
2. In das Hausbuch sind alle im Hause wohnenden Personen einzutragen sowie solche Personen, die sich länger als 3 Tage im Hause aufhalten.
3. Die Hauseigentümer, -verwalter oder Leiter von Barackenlagern sind verpflichtet, das Hausbuch auf Anforderung bei der Meldestelle der Volkspolizei zur Kontrolle vorzulegen.
4. Die Vorlage und Kontrolle ist von der Meldestelle der Volkspolizei im Hausbuch zu bestätigen.

#### § 2

Alle Personen sind verpflichtet, neben der polizeilichen Meldepflicht nach §§ 4, 5 und 9 der Meldeordnung sich beim Hausbesitzer, -verwalter oder Leiter des Barackenlagers an- und abzumelden und im Hausbuch in der dafür vorgesehenen Spalte eigenhändig zu unterschreiben. Bei der polizeilichen Meldung nach §§ 4 und 5 der Meldeordnung ist das Hausbuch mit vorzulegen.

#### § 3

Als Hausbücher sind die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Formulare zu verwenden. Die Hausbesitzer, -verwalter oder Leiter von Barackenlagern erhalten diese gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei.

#### § 4

Hausbesitzer, -verwalter oder Leiter von Barackenlagern, die nach dem 15. Dezember 1952 kein Hausbuch führen, nachträglich Veränderungen im Hausbuch vornehmen, unvollständige Eintragungen machen, die Vorlage bei der Volkspolizei unterlassen sowie Personen, die der Meldepflicht beim Hausbesitzer, -verwalter oder Leiter des Barackenlagers nicht nachkommen und Personen, die die Unterschrift im Hausbuch verweigern, werden gemäß § 25 Abs. 1 der Meldeordnung bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Ministerium des Innern  
Stoph  
Minister



